

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Juni

1993

Inhalt

	Seite		Seite
Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in kirchlichen Wohnungen und Diensträumen	175	Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation) in Remscheid	183
Änderung der Richtlinien für die Erstellung der Abrechnung von Lehrerfort- und -weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen der Bezirksbeauftragten und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland	177	Schadensregulierung bei Kfz.-Unfällen anlässlich eines Dienstganges oder einer Dienstreise	185
Merkblatt für die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Pfarrstelleninhaber/-innen, kirchliche Mitarbeiter/-innen und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte	178	Fahrtkostenerstattung bei Benutzung der BahnCard und BahnCard First	185
Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid	183	Verlust eines Kirchensiegels	185
		Personal- und sonstige Nachrichten	186
		Literaturhinweise	191
		Berichtigung zum KABI. Nr. 1/1993	193

Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in kirchlichen Wohnungen und Diensträumen

Nr. 13385 Az. 15-4-4-4

Düsseldorf, 18. Mai 1993

I.

Die Bestimmungen über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die auch für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland Anwendung finden, sind geändert worden. Für Anstriche und Tapezierungen in den Diensträumen, Dienst- und Mietwohnungen gelten die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese Vorschriften sind in den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen – RLBauNW – enthalten. Sie werden nachstehend abgedruckt. Für Anstriche und Tapezierungen von Dienstwohnungen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sind diese Bestimmungen des Landes NW rückwirkend ab 1. Januar 1993 anzuwenden.

II.

Für Mietwohnungen gelten die Vorschriften nur insoweit, als die Schönheitsreparaturen nach den in den Mietverträgen getroffenen Vereinbarungen nicht vom Mieter zu übernehmen sind.

III.

Unsere Verfügung vom 20. Juni 1978 (KABI. S. 156) tritt außer Kraft.

IV.

1. Anstriche und Tapezierungen dürfen nur dann erneuert werden, wenn es nötig ist und die im Fristenplan (Anlage 2) festgesetzten Zeiten abgelaufen sind. Bei Zwischenrenovierungen auf Kosten des Wohnungsinhabers ist die Notwendigkeit nach Ablauf der Fristen ohne weiteres anzuerkennen.
2. Ausnahmen vom Fristenplan dürfen nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen mit beschlußmäßiger Sondergenehmigung des Leitungsorgans gemacht werden. Zur Überwachung der Fristen sind Nachweisungen in einfacher Form zu führen.
3. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit auf den Rechnungen über die Erneuerung von Anstrichen und Tapezierungen übernimmt der Beauftragte auch die Verantwortung dafür, daß die Richtlinien beachtet sind, die Fristen gewahrt wurden oder die beschlußmäßige Sondergenehmigung des Leitungsorgans vorliegt.
4. Die für Tapeten in der Anlage 1 festgesetzten Preise dürfen nicht überschritten werden. Die Preise umfassen nicht die Kosten für Makulatur, Kleister und Ankleben. Im übrigen müssen Art und Verwendungszweck der Räume und die zur Verfügung stehenden Ausgabemittel für die Wahl der Tape-

ten maßgebend sein. Zur späteren Ausbesserung von Tapeten darf bei Neutapezierung dem Wohnungsinhaber auf je 15 angefangene Rollen für die dafür in Frage kommenden Räume eine Rolle über den Bedarf auf Rechnung der kirchlichen Körperschaft ausgehändigt werden.

5. Wird von dem Wohnungsinhaber eine Tapete gewünscht, die teurer ist als die festgesetzten Höchstpreise, so sind die Mehrkosten vom Wohnungsinhaber zu übernehmen. Einsparungen bei einzelnen Tapetensorten können ggf. mit Mehrkosten bei anderen Sorten verrechnet werden. Als Kosten gelten die der kirchlichen Körperschaft in Rechnung gestellten Beträge ohne Skontoabzug.
6. Neubauten dürfen nur dann tapeziert werden, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die Wände genügend ausgetrocknet sind. Andernfalls ist vorerst ein einfacher Wandanstrich anzubringen und die Tapezierung etwa zwei Jahre nach dem ersten Beziehen der Wohnung nachzuholen.
7. Die Technischen Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sind anzuwenden.

Unter Beachtung des Fristenplanes können auch auf Rauhfaser- tapeten Beschichtungen mit Dispersionsfarben (waschbeständig) vorgenommen werden. Dabei sollte der Zeittakt des

Fristenplanes aber nicht zwingend festgeschrieben werden. Vielmehr sollten auch Kriterien der Erhaltung, Termine des Wohnungswechsels etc. den Erneuerungstakt bestimmen. Für Anstriche in Räumen mit starker Wrasenentwicklung, in gemeinsamen Durchgängen und Treppenräumen, können die Fristen um zwei Jahre verkürzt werden.

Das Landeskirchenamt

Anlage 1

Höchstpreise für Tapeten (Gültig ab 1. Januar 1993)

Art der Räume	Tapeten für eine Rolle von 5,0 m ² DM
Dielen, Flure und Wohnküchen	14,00 ¹⁾
Wohn- und Schlafräume, Diensträume	19,00 ¹⁾

1) Listenpreis einschließlich Mehrwertsteuer

Anlage 2

Fristen

Für Beschichtungen und Tapezierungen gilt folgender Fristenplan:

Art der Beschichtungen	Innen Mindestfrist Jahre	Außen Jahre	Bemerkungen
Beschichtungen mit Leimfarben	4	–	für Außenbeschichtungen und für Räume mit starker Wasserentwicklung ungeeignet
Beschichtungen mit Dispersionsfarben, wasch- und scheuerbeständig	6	–	Ungeeignet für Außenbeschichtungen und für Räume mit starker Wrasenentwicklung
Beschichtungen mit Dispersionsfarben, wetterbeständig	–	8	–
Beschichtungen mit Lackfarben oder ähnlichen	6	*	Wandsockel in Küchen, Bädern usw.; Fenster-, Tür- und Fußbodenbeschichtungen
Lasierende Beschichtungen	6	*	Beschichtungen auf Holzflächen
Beschichtungen mit Mineralfarben	6	6	Außenbeschichtungen nur auf mineralischem Untergrund aufbringen
Tapezierungen ohne Rauhfaser tapeten	6	–	–
Tapezierungen mit Rauhfaser tapeten	12	–	–
waschbeständige Beschichtungen mit Dispersionsfarben	6	–	–
Holzfußbodenversiegelungen	6	–	–

*) nur zur Substanzerhaltung notwendig

Das Landeskirchenamt

Änderung der Richtlinien für die Erstellung der Abrechnung von Lehrerfort- und -weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen der Bezirksbeauftragten und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7583 Az. 12-4-12-1

Düsseldorf, 22. März 1993

Die Richtlinien für die Erstellung der Abrechnung von Lehrerfort- und -weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen der Bezirksbeauftragten und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland lauten nach Änderung der Punkte III Nr. 4 und IV Nr. 7 (vgl. KABI. Nr. 2 vom 27. Februar 1990) wie folgt:

Richtlinien für die Erstellung der Abrechnung von Lehrerfort- und -weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen der Bezirksbeauftragten und Schulreferenten der Evangelischen Kirche im Rheinland

I. Rechtsgrundlage

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über kirchliche Lehrerfort- und -weiterbildung in der jeweils gültigen Fassung ist der Verwendungsnachweis für die Zuschüsse durch das zuständige kirchliche Prüfungsamt zu prüfen.

II. Kriterien, die bei der Erstellung der Abrechnung zu beachten sind:

1. Die Übereinstimmung der Angabe in der Spalte 6 des Nachweises über die kirchliche Lehrerfortbildungsarbeit mit den vorgelegten Belegen muß prüfbar sein.

In der Spalte 6 können folgende Kosten angegeben werden:

Referentenkosten (Honorare, Fahrtkosten, evtl. Reisekosten), Teilnehmerkosten (Unterkunft und Verpflegung), Kurskosten (Verbrauchsmittel, Arbeitsmittel, Vordrucke, Porto, Telefon)

2. Die Zahlung der Honorare richtet sich nach den jeweils geltenden landeskirchlichen Honorarrichtlinien. Für die Abrechnung gegenüber dem Landeskirchenamt ist die Zahlung höherer Honorare nur dann zulässig, wenn eine vorher einzuholende Genehmigung der Schulabteilung des Landeskirchenamtes vorliegt. Eine Fotokopie der Genehmigung ist dem Abrechnungsformular beizufügen.

Bei jeder Honorarauszahlung ist schriftlich auf die Versteuerung des Honorars durch den Referenten hinzuweisen.

Schulreferenten und Bezirksbeauftragte erhalten für die Referententätigkeit bei Lehrerfort- und -weiterbildungsmaßnahmen anderer Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland kein Honorar.

Für Honorarzahungen an Dozenten des Pädagogisch-Theologischen Instituts Bonn-Bad Godesberg gilt folgendes:

- a) Der PTI-Dozent hält während seiner Dienstzeit ein Referat bei einem Schulreferenten oder Bezirksbeauftragten.

In diesem Fall werden die Reisekosten des Dozenten durch das PTI dem Kirchenkreis in Rechnung gestellt. Die Zahlung eines Honorars an den PTI-Dozenten erfolgt nicht.

- b) Der PTI-Dozent hält im dienstlichen Interesse außerhalb seiner Dienstzeit ein Referat bei einem Schulreferenten oder Bezirksbeauftragten. In diesem Fall kann der PTI-Dozent sein Honorar und seine Reisekosten dem jeweiligen Kirchenkreis in Rechnung stellen.
3. Die Zahl der Tage, Unterrichtsstunden und Teilnehmer (Spalte 7 und 8 des Nachweises über die kirchliche Lehrerfortbildungsarbeit) muß nach der vorgelegten Teilnehmerliste durch das zuständige kirchliche Prüfungsamt prüfbar sein.
 4. Die Berechnung der Teilnehmertage (Spalte 8 des Nachweises) muß prüfbar sein.
Bei der Berechnung der Teilnehmertage ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a) Zahl der Tage (volle Tage 6/6 Unterrichtsstunden; eine Angabe der einzelnen Unterrichtsstunden entfällt).
 - b) Pro Tag können bis zu 6 Unterrichtsstunden berücksichtigt werden. Wird mehr Unterricht erteilt, können diese Stunden nicht abgerechnet werden (§ 5 Abs. 1 der Vereinbarung).
 5. Die Berechnung der Reisekosten richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes – kirchliche Fassung –.

III. Folgende Tagungen sind berücksichtigungsfähig:

1. Neigungsfachkurse (diese müssen jedoch gesondert abgerechnet werden),
2. Fortbildungsveranstaltungen mit Lehrkräften (auch mit kirchlichen Lehrkräften),
3. Arbeitsgemeinschaften für Religionslehrer und für evangelische Lehrer,
4. Vor- und Nachbereitungstagungen im Rahmen des allgemeinen Fortbildungsprogrammes. Dies gilt nicht für Tagungen anlässlich von Studienfahrten,
5. Projektgruppen und Werkstattgespräche,
6. Beratungen in den Schulen (z. B. über Lehr- und Unterrichtsmittel, Medien),
7. Einführung in Lehrpläne und Richtlinien nach Beauftragung durch die Schulabteilung.

Veranstaltungen, die auch bei anderen Trägern abgerechnet werden, werden bis zur Höhe der dem Schulreferat bzw. dem Berufsschulreferat tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt.

IV. Nicht berücksichtigt werden:

1. Einzelberatungen (auch in der Mediothek),
2. Veranstaltungen für Pfarrer, Studienreferendare, arbeitslose Lehrer, Studenten, Erzieher/innen in Kindergärten,
3. Tagungen, bei denen neue Lehrpläne erarbeitet werden,
4. Lehrerfortbildungsveranstaltungen von anderen Trägern, zu denen kirchliche Mitarbeiter als Referenten eingeladen werden,
5. Veranstaltungen, die bei anderen Trägern voll abgerechnet werden (z. B. bei der katholischen Kirche, Erwachsenenbildung, GEE, PTI und Lehrerverbänden),

6. Fahrtkosten der Schulreferenten und der Bezirksbeauftragten,
 7. Studienfahrten.
- V. Nach Absprache mit der Kreissynodalrechnerkonferenz erfolgt die Prüfung der Abrechnung durch den zuständigen Kreissynodalrechner.**

Das Landeskirchenamt

Merkblatt für die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Pfarrstelleninhaber/-innen, kirchliche Mitarbeiter/-innen und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte

Nr. 17245 Az. 12-4-15-1/12-4-15-2

Düsseldorf, 17. Mai 1993

Nachstehend geben wir das überarbeitete Merkblatt für die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen für nebenamtlich/-beruflich erteilten Religionsunterricht bekannt. Für die Beantragung von Unterrichtsgenehmigungen und für die Mitteilung über nebenamtlich/-beruflich erteilten Religionsunterricht bitten wir ausschließlich die dem Merkblatt beigefügten Formblätter zu verwenden.

Das Landeskirchenamt
Schulabteilung

Merkblatt für die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Pfarrstelleninhaber/-innen, kirchliche Mitarbeiter/-innen und sonstige nebenamtlich/-beruflich tätige Lehrkräfte

1. **Pfarrer/-innen, Pastoren/-innen i. H. und im Sonderdienst** bedürfen, soweit sie nicht als hauptamtliche Religionslehrer/-innen in eine Schulpfarrstelle eingewiesen sind, zur Erteilung Ev. Religionslehre für alle Schulen einer Unterrichtsgenehmigung.

Diese stellt für **Pfarrer/-innen und Pastoren/-innen i. H.** bis zu **6 Wochenstunden** der Kreissynodalvorstand, bei mehr als 6 Wochenstunden die Schulabteilung des Landeskirchenamtes aus (vgl. die Notverordnung über die Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung Ev. Unterweisung an öffentlichen und privaten Schulen durch Pfarrer/-innen vom 8. Mai 1958 – KABI. S. 41).

Die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung für **Landespfarrer/-innen und Pastoren/-innen im Sonderdienst** liegt beim Landeskirchenamt. **Vikare/-innen** sollen nicht im Religionsunterricht eingesetzt werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des Ausbildungsdezernates können Vikare/-innen ausnahmsweise nach Rücksprache mit dem Ausbildungsdezernat und nach schulfachlicher Prüfung vertretungsweise im Religionsunterricht eingesetzt werden.

Unterricht in Ev. Religionslehre, der **lt. Dienstanweisung** erteilt wird, **gehört zum Hauptamt** und bedarf nicht einer

jährlich zu erneuernden Genehmigung. Bei einer Genehmigung von Religionsunterricht über den in der Dienstanweisung vorgesehenen Umfang hinaus entscheidet bis zu 6 Wochenstunden der KSV, darüber hinaus die Schulabteilung.

Sofern die Unterrichtserteilung nicht in der Dienstanweisung vorgesehen ist, erhält der/die Unterrichtende für 6 Wochenstunden die volle Vergütung. Für die darüber hinausgehenden Unterrichtsstunden erhält er/sie 50 %; der restliche Teil der Vergütung fließt in die gehaltszahlende Kasse. Vergütung für **lt. Dienstanweisung zu erteilenden Unterricht ist in voller Höhe an die gehaltszahlende Kasse abzuführen.**

2. Die Notverordnung ist auf **Gemeindemissionare/-innen**, auch wenn sie eine Pfarrstelle verwalten, nicht anzuwenden. Die Unterrichtserlaubnis ist auf einem besonderen Formular auszustellen.

Es ist folgendermaßen zu verfahren:

- a) Gemeindemissionare/-innen, die das Katechetexamen oder die Prüfung am Kirchlichen Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen nach alter Ordnung abgelegt haben, erhalten nach Vorlage ihrer Zeugnisse für die Schulform, für die sie auf Grund ihrer Ausbildung eine Lehrbefähigung erworben haben, eine unbefristete Unterrichtserlaubnis durch die Schulabteilung.

Für die nebenamtliche Unterrichtstätigkeit muß ihnen jedoch – wie für Pfarrer/-innen – durch den Kreissynodalvorstand, bei mehr als 6 Wochenstunden durch die Schulabteilung, vor Beginn jedes neuen Schuljahres die Unterrichtsgenehmigung erteilt werden.

- b) Sollen Gemeindemissionare/-innen, die keine der in a) aufgeführten Ausbildungsabschlüsse nachweisen können, Unterricht erteilen, sind die Anträge grundsätzlich der Schulabteilung zur Entscheidung vorzulegen. Wird die Unterrichtserlaubnis erteilt, so gilt sie zunächst nur für das laufende Schuljahr. Den Schulreferenten/-innen bzw. Bezirksbeauftragten wird zur Auflage gemacht, während dieser Zeit durch Unterrichtsbesuche die Eignung des/der betreffenden Gemeindemissionars/-missionarin für diesen Dienst festzustellen. Nach Vorlage eines positiven Berichts kann danach für die Zukunft die Unterrichtsgenehmigung vom Kreissynodalvorstand erteilt werden, soweit 6 Wochenstunden nicht überschritten werden.

- c) Grundsätzlich muß eine neue Unterrichtserlaubnis beantragt werden, wenn ein/e Gemeindemissionar/-in in einer anderen als der bisherigen Schulform zu unterrichten beabsichtigt. Die Schulabteilung behält sich in diesem Fall die Prüfung der Eignung vor.

Die Anträge auf Unterrichtsgenehmigung für die Personen zu 1. und 2. sind auf dem als Anlage beigefügten Formular zu stellen. Über die vom KSV erteilten Unterrichtsgenehmigungen ist das zuständige Presbyterium und der Kreissynodalrechner zu informieren. Der Schulabteilung ist die **Meldung über die erteilten Unterrichtsgenehmigungen** auf dem hierfür erstellten Formblatt II (s. Anlage) **bis zum 15. 10. jeden Jahres** vorzulegen. In dieser Meldung ist in der Spalte für die Wochenstundenzahl unter a) die Gesamtstundenzahl und unter b) die Zahl der lt. Dienstanweisung zu erteilenden Wochenstunden aufzuführen. Gegenüber den staatlichen Schulaufsichtsbehörden sind auch die lt. Dienstanweisung zu erteilenden Wochenstunden kenntlich zu machen, also die **Gesamtstundenzahl** mitzuteilen.

3. **Berufsschulkatecheten/-innen** alter Ordnung (mit 3. Examen)* können haupt- und nebenamtlich an Grund-, Haupt-, Sonder- und berufsbildenden Schulen Ev. Religionslehre erteilen. Eine unterrichtliche Tätigkeit in anderen Schulformen darf nur bei Vorliegen einer von der Schulabteilung des Landeskirchenamtes ausgestellten Unterrichtserlaubnis aufgenommen werden (vgl. Kirchengesetz über den katechetischen Dienst, §§ 5 bis 8, vom 7. Dezember 1956 – KABI. Nr. 24 vom 23. Dezember 1956 S. 140 ff.). Zu verfahren ist in diesem Fall wie unter Punkt 6 näher ausgeführt.
4. **Katecheten/-innen** alter Ordnung (mit 2. Examen)* können haupt- und nebenamtlich an Grund- und Hauptschulen Ev. Religionslehre erteilen. Eine unterrichtliche Tätigkeit in anderen Schulformen darf nur bei Vorliegen einer von der Schulabteilung des Landeskirchenamtes ausgestellten Unterrichtserlaubnis aufgenommen werden (vgl. Kirchengesetz über den katechetischen Dienst, §§ 5 bis 7). Zu verfahren ist in diesem Fall wie unter Punkt 6 näher ausgeführt.
5. **Religionspädagogen/-innen grad. / Dipl. Religionspädagogen/-innen (FHS)*** können auf Antrag eine Erlaubnis zur Erteilung Ev. Religionslehre durch die Schulabteilung erhalten. Ein **hauptamtlicher** Einsatz in der Sekundarstufe II (Berufsbildende Schulen und Gymnasien) wie im Bereich der Sekundarstufe I an Gymnasien ist **nicht** möglich. In der Sekundarstufe II des Gymnasiums ist auch ein **nebenamtlicher** Einsatz nicht möglich (Abiturrelevanz).
6. Alle übrigen **kirchlichen Mitarbeiter/-innen** (Gemeindepädagogen/-innen, Diakone/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Jugendleiter/-innen mit katechetischer Grundausbildung, sog. „Hilfskatecheten“ alter Ordnung können nur **nebenamtlich** mit geringer Stundenzahl bei bestehendem Bedarf Ev. Religionslehre erteilen. Sie dürfen eine unterrichtliche Tätigkeit erst bei Vorliegen einer von der Schulabteilung ausgestellten Unterrichtserlaubnis aufnehmen. Diese wird für ein Schuljahr erteilt. Das Einverständnis des Dienstherrn zu der unterrichtlichen Tätigkeit ist jeweils vor Antragstellung einzuholen. Schulreferent/-in bzw. Bezirksbeauftragte/r sind entsprechend zu informieren. Sie haben zu prüfen, ob der Bedarf zur Unterrichtserteilung besteht.

* Ausbildungsmöglichkeiten bestehen im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht mehr!

Anträge auf Ausstellung einer vorläufigen Unterrichtserlaubnis sind **grundsätzlich** unter Angabe der zu erteilenden Wochenstundenzahl und der genauen Schulanschrift auf dem Dienstwege unter Einschaltung des/der Schulreferenten/-in bzw. Bezirksbeauftragten **rechtzeitig vor Beginn eines neuen Schuljahres** vorzulegen.

Für jede Lehrperson ist ein gesonderter Antrag mit den entsprechenden Unterlagen zu stellen – keine Sammelanträge!

Dem **Erstantrag** sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ausgefüllter Personalbogen (Maschinen- oder Druckschrift),
 - b) beglaubigte Abschrift/Fotokopie des Abschlußzeugnisses der Ausbildungsstätte,
 - ggf. bei kirchlichen Mitarbeitern:
 - c) Abschrift der Dienstanweisung,
 - d) Einverständniserklärung des Dienstherrn.
- a) bis c) entfällt bei Pfarrern/-innen.

Bei **Wiederholungsanträgen** sind Nummer und Aktenzeichen unserer vorherigen Genehmigungsverfügung anzugeben.

Die **Anträge für Pfarrer/-innen** sind auf dem als Anlage beigefügten Antragsformular zu stellen. Die **Anträge für sonstige Lehrkräfte** können formlos gestellt werden.

Der Unterricht darf erst bei Vorliegen der kirchlichen Unterrichtserlaubnis aufgenommen werden.

Schulreferenten/-innen und Bezirksbeauftragte geben eine entsprechende **Sammelmeldung** über den nebenamtlich erteilten Religionsunterricht über den KSV an die Schulabteilung.

Termin: 15. 10. jeden Jahres.

Meldeformulare siehe Anlage: Formblätter II und III.

Wir machen darauf aufmerksam, daß von im Religionsunterricht tätigen kirchlichen Lehrkräften der Urlaub im Interesse eines geordneten Schulbetriebes so zu nehmen ist, daß möglichst keine der erteilten Unterrichtsstunden ausfällt. Sollte der Urlaub dennoch unausweichlich außerhalb der Schulferien genommen werden müssen, ist vom Unterrichtenden für eine Vertretung im Unterricht zu sorgen.

(Formblatt I)

_____, den _____
 (Name, Vorname)

(geb.: _____) Anschrift:

An die
 Frau Superintendentin/
 den Herrn Superintendenten
 des Kirchenkreises

Betr.: Kirchliche Unterrichtserlaubnis

Ich beabsichtige, an folgenden Schulen Religionsunterricht zu erteilen:

Name der Schule/Schulform: **Anschrift:** **Wochenstunden:*)**

*) Die lt. Dienstanweisung zu erteilenden Wochenstunden sind in Klammern hinter der beantragten Stundenzahl anzugeben.

Der Unterricht soll am _____ aufgenommen werden.

Begründung für die Erteilung des Unterrichts:

Ich bin einverstanden, daß religionspädagogisch erfahrene Beauftragte der Schulaufsichtsbehörde und der Kirche in meinen Unterricht Einsicht nehmen.

Ich verpflichte mich, auf Einladung an pädagogischen Fortbildungstagungen teilzunehmen.

Die Vergütung soll auf das Konto Nr. _____ BLZ _____

bei (Geldinstitut der gehaltszahlenden Stelle) _____ überwiesen werden.

Der Schulaufsichtsbehörde wird entsprechend den Länderbestimmungen ein amtsärztliches Zeugnis, das eine röntgenologische Beurteilung der Lungen enthält, vorgelegt. (Die Kosten hierfür werden von der Schulaufsichtsbehörde erstattet.)

Falls kein Unterricht an Schulen erteilt werden soll bzw. erteilt wird, bitte den Antrag mit dem Vermerk „Fehlanzeige“ zurücksenden.

Stellungnahme der Schulreferentin/des Schulreferenten, der/des Bezirksbeauftragten:

je 2fach an LKA

(Formblatt II)

**Mitteilung über vom KSV erteilte Unterrichtsgenehmigungen
an Pfarrstellen-Inhaber/-innen und Gemeindefreisetzungsinhaber/-innen**

**Termin 15. 10.
jeden Jahres**

Schuljahr _____

Kirchenkreis: _____

Bundesland: _____

Reg. Bezirk: _____

Name, Vorname Amtsbezeichnung Geburtsdatum	Kirchengemeinde/ Rechtsträgernummer	Name und Anschrift der Schule (mit PLZ) und Schulform*)	a) Gesamt- Wochenstundenzahl b) davon lt. Dienstanweisung		Genehmigungsverg. des LKA (Nr./Az./Datum)
			a)	b)	

*) Schulform: z. B. Grundschule, Hauptschule, Gymnasium Name: z. B. Schillergymnasium, Gertrud-Bäumer-Realschule

je 2fach an LKA

(Formblatt III)

Meldung über den durch kirchliche Mitarbeiter/-innen und sonstige Hilfskräfte nebenamtlich bzw. -beruflich erteilten Religionsunterricht

Termin 15. 10. jeden Jahres

Schuljahr _____

Kirchenkreis: _____

Bundesland: _____

Reg. Bezirk: _____

Name, Vorname Amtsbezeichnung Geburtsdatum	Kirchengemeinde/ Rechtsträgernummer	Name und Anschrift der Schule (mit PLZ und Schulform*)	a) Gesamt- Wochenstundenzahl b) davon lt. Dienstanweisung		Genehmigungsverg. des LKA (Nr./Az./Datum)
			a)	b)	

*) Schulform: z. B. Grundschule, Hauptschule, Gymnasium Name: z. B. Schillergymnasium, Gertrud-Bäumer-Realschule

Änderung der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid hat am 26. März 1993 beschlossen, die Satzung des Gesamtverbandes vom 10. Februar 1956 in den Paragraphen 14 Abs. 2 und 15 wie folgt zu ändern:

„1. § 14 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

(1) Der Gesamtverband unterhält eine Geschäftsstelle, die sowohl die Aufgaben der Verbandsverwaltung als auch die Aufgaben eines Gemeindeamtes für alle Verbandsgemeinden wahrnimmt. Weitere Verwaltungsaufgaben können der Geschäftsstelle auf Beschluß des Vorstandes übertragen werden.

(2) Die Verbandsgemeinden können für bestimmte Aufgaben ein Gemeindebüro einrichten. Ihnen obliegt die Entscheidung, welche Verwaltungsgeschäfte in eigener Verantwortung vor Ort ausgeführt werden.

(3) Die der Geschäftsstelle übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Körperschaft gesondert auszuführen.

(4) Der Leiter der Geschäftsstelle (Verbandsgeschäftsführer) wird zu den Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsvertretung mit beratender Stimme zugezogen.

Die Satzungsänderung soll am 1. Mai 1993 in Kraft treten.“

Remscheid, den 26. März 1993

(Siegel)

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Mai 1993

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

Nr. 11810

Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation) in Remscheid

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen die

Ev. Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid

Ev. Christus-Kirchengemeinde Remscheid

Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen

Ev. Kirchengemeinde Remscheid-Hasten

folgende gemeinsame

Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation)

§ 1

Allgemeines

Das Diakonische Werk des Ev. Kirchenkreises Lennep ist Träger der im Stadtgebiet Remscheid gebildeten Diakoniestation mit dem Namen:

„Diakoniestation Ev. Kirchengemeinden in Remscheid“

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Remscheid.

Die Arbeit der Diakoniestation richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die beteiligten Kirchengemeinden arbeiten innerhalb der vom Diakonischen Werk des Ev. Kirchenkreises Lennep getragenen Diakoniestation in einem Verbund zusammen.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages zunächst Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden, darüber hinaus andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerlich betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.
3. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Der Ev. Kirchenkreis Lennep sowie die beteiligten Kirchengemeinden sind Mitglieder des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Vereinigte Versammlung

1. Die Leitung der Diakoniestation wird der Vereinigten Versammlung der beteiligten Kirchengemeinden übertragen.

2. Diese besteht aus je zwei Presbyteriumsmitgliedern der Kirchengemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen und je einem Presbyteriumsmitglied der anderen Kirchengemeinden sowie einem/einer Vertreter/Vertreterin des Diakonischen Werkes des Ev. Kirchenkreises Lennep.
3. Die Vereinigte Versammlung wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Vereinigten Versammlung aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft in der Vereinigten Versammlung. Die betroffene Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
4. Der/die Leiter/Leiterin der Diakoniestation sowie der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin des Gesamtverbandes Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid werden zu den Sitzungen der Vereinigten Versammlung zur Beratung hinzugezogen.
Fachkundige Persönlichkeiten (z. B. Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen) können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.
5. Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Kirchengemeinden angehören müssen.
6. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
7. Zur rechtsverbindlichen Vertretung der Diakoniestation ist der Vorsitzende der Vereinigten Versammlung oder sein Stellvertreter gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern berechtigt. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertretenen Kirchengemeinde zu versehen.
8. Die gesamte Verwaltungsarbeit für die Diakoniestation wird im Auftrag der Vereinigten Versammlung vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid erledigt.

§ 5

Aufgaben der Vereinigten Versammlung

Die Vereinigte Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes (gem. § 8 Abs. 1 und 2).
- b) Feststellung der Jahresrechnung.
- c) Anstellung und Kündigung des Leiters/der Leiterin der Station sowie der sonstigen nicht durch die Presbyterien anstellenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.
- d) Vorschlags- und Beratungsrecht bei der Anstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gem. § 6 Abs. 1 der Satzung.
- e) Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Diakoniestation auch unter Wahrung der Interessen der Anstellungskirchengemeinden.
- f) Anhörungsrecht bei der Kündigung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen durch die jeweilige Anstellungskörperschaft.
- g) Entwurf von Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Diakoniestation gem. § 6 Abs. 1, Erlaß von Dienstanweisungen für die sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gem. § 6 Abs 2 der Satzung.
- h) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation.
- i) Aufstellung einer Geschäftsordnung, die von den Presbyterien zu genehmigen ist.

- k) Abschluß von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.

§ 6

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

1. Die Pflege-Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden von den beteiligten Kirchengemeinden nach folgendem Schlüssel zur Dienstleistung in der Diakoniestation abgestellt:
Ev. Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid: 1 Stelle
Ev. Christus-Kirchengemeinde Remscheid 1 Stelle
Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen 2,5 Stellen
Ev. Kirchengemeinde Remscheid-Hasten 1 Stelle
Sie behalten den Schwerpunkt der Arbeit in ihren Gemeinden. Ihr Verhältnis zur Diakoniestation wird durch besonderen Vertrag geregelt.
2. Anstellungsträger für den Leiter/die Leiterin der Diakoniestation sowie der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist die Diakoniestation.
3. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Diakoniestation gem. § 6 Abs. 1 erhalten eine Dienstanweisung, die von der anstellenden Kirchengemeinde nach dem Entwurf der Vereinigten Versammlung erlassen wird, die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Diakoniestation gem. § 6 Abs. 2 erhalten die Dienstanweisung durch Beschluß der Vereinigten Versammlung.

§ 7

Leitung der Diakoniestation

1. Die Fachaufsicht über alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Diakoniestation wird einer geeigneten examinierten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrungen in Seelsorge und in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie in Absprache mit den anderen Pflegekräften den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Durchführung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält insbesondere die notwendigen Kontakte zu den beteiligten Kirchengemeinden sowie den sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

§ 8

Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Maßgabe des Haushaltsgliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der Station erfaßt.
2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch:
 - a) Vergütung von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.) sowie Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
 - b) Zuschüsse des Landes,
 - c) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
 - d) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
 - e) Zuschüsse der beteiligten Kirchengemeinden entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder als Trägeranteil.

3. Die Anordnungsbefugnis liegt beim Vorsitzenden der Vereinigten Versammlung oder dessen Stellvertreter.

§ 9

Dauer des Verbundes

Der Verbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden. Jede Kirchengemeinde kann den Verbund mit einer Frist von mindestens einem Jahr zum 31. Dezember kündigen. Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Remscheid, den 25. März 1993

(Siegel)	Ev. Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid gez. Unterschriften
(Siegel)	Ev. Christus-Kirchengemeinde Remscheid gez. Unterschriften
(Siegel)	Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen gez. Unterschriften
(Siegel)	Ev. Kirchengemeinde Remscheid-Hasten gez. Unterschriften
	Genehmigt
	Düsseldorf, den 7. Mai 1993
(Siegel) Nr. 11376	Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Schadensregulierung bei Kfz.-Unfällen anlässlich eines Dienstganges oder einer Dienstreise

Nr. 15388 Az. 14-20-6-1 Düsseldorf, 13. Mai 1993

In der LKA-Verfügung vom 22. April 1992 (KABl. S. 94) ist der Absatz „Schaden am gegnerischen Fahrzeug“ zu streichen.

Auf Grund des Urteils des Bundesarbeitsgerichtes vom 30. April 1992 ist die Haftung des Arbeitgebers nicht gegeben.

Soweit den kirchlichen Einrichtungen bereits eine Deckungszusage im Hinblick auf die Rückstufungsversicherung vorliegt, empfehlen wir, sich unmittelbar mit dem Ecclesia-Versicherungsdienst in Verbindung zu setzen.

Das Landeskirchenamt

Fahrkostenerstattung bei Benutzung der BahnCard und BahnCard First

Nr. 15390 Az. 14-12-2-5

Düsseldorf, 13. Mai 1993

Die Deutsche Bundesbahn hat unter dem Titel „BahnCard“ bzw. „BahnCard First“ ein sogenanntes Halbp reis-Paß-Angebot eingeführt, das auch für die Deutsche Reichsbahn gilt. Die BahnCard bzw. die BahnCard First berechtigt zum Lösen von Fahrausweisen der 2. Klasse bzw. der 1. Klasse zum halben Preis. Auf bereits ermäßigte Fahrpreise sowie für Zuschläge gibt es keine Ermäßigung.

Für die Nutzung der neuen Tarifangebote gelten u. a. folgende Regelungen:

1. Die BahnCard/BahnCard First wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt und ist nicht übertragbar.
2. Die Geltungsdauer beträgt ein Jahr ab Ausstellungs tag.
3. Die BahnCard/BahnCard First ist gültig an allen Tagen und für alle Züge einschließlich des ICE (außer Autoreise- und Sonderzüge); ausgenommen sind Züge innerhalb von Verkehrsverbänden.

Stellt die Dienststelle im Einzelfall fest, daß für die durchzuführenden Dienstreisen im Laufe eines Jahres die Benutzung der BahnCard/BahnCard First voraussichtlich wirtschaftlicher sein wird als das Lösen von Einzelfahrkarten (unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen), ist dem Dienstreisenden aufzugeben, sich die entsprechende Karte zu beschaffen. Die Auslagen hierfür sind von der Dienststelle zu erstatten. Für Dienstreisen wird jeweils nur der halbe Fahrpreis erstattet.

Haben die Dienstreisenden die BahnCard/BahnCard First bereits von sich aus erworben, sind die Kosten hierfür zu erstatten, wenn ein Kostenvergleich ergibt, daß die Benutzung (unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen) zu geringeren Fahrkosten führt als beim sonst notwendigen Lösen von Einzelfahrkarten. Ergibt der Kostenvergleich, daß nicht mit geringeren Fahrkosten als beim Lösen von Einzelfahrkarten zu rechnen ist, ist eine (auch teilweise) Erstattung der Kosten der BahnCard/BahnCard First nicht möglich. In diesem Fall kann gleichwohl eine Erstattung der Fahrkosten nur in Höhe des halben Fahrpreises erfolgen. Auf VV 5 Satz 2 zu § 5 LKRG-KF wird hingewiesen.

Das Landeskirchenamt

Verlust eines Kirchensiegels

Nr. 17099 Az. 11-5-5 Wiebelskirchen

Düsseldorf, 24. Mai 1993

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Wiebelskirchen ist gestohlen worden. Das Siegel trägt die Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Wiebelskirchen“ und zeigt als Siegelbild eine Kirchenburg inmitten einer Dornenkrone. Über der Burg ist die reformatorische Losung „Sola Fide“, unter ihr die Jahreszahl 1724.

Das Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegelstempels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitten wir dem Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wiebelskirchen, Martin-Luther-Straße 12, 6680 Neunkirchen, mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Cordula Altenbernd am 18. April 1993 in der Friedenskirchengemeinde Rheinhausen.

Pastor im Hilfsdienst Friedemann Bach am 12. April 1993 in der Kirchengemeinde Bad Honnef.

Pastor im Hilfsdienst Hans Bartosch am 25. April 1993 in der Thomaskirchengemeinde Düsseldorf.

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Becker am 24. April 1993 in der Kirchengemeinde Essen-Burgaltendorf.

Pastorin im Hilfsdienst Anke Bender am 2. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Drevenack.

Pastor im Hilfsdienst Markus Homann am 25. April 1993 in der Kirchengemeinde Langenfeld.

Pastorin im Hilfsdienst Marion Jablonski am 28. März 1993 in der Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden.

Pastor im Hilfsdienst Jürgen-Michael Muthmann am 18. April 1993 in der Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen.

Pastor im Hilfsdienst Olaf Popien am 9. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Volberg.

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Pundt-Forst am 18. April 1993 in der Christuskirchengemeinde Neuss.

Vikarin Sigrid Rother am 11. April 1993 in der Kirchengemeinde Wichlinghausen.

Vikarin Ursula Schmitt-Pridik am 8. April 1993 in der Kirchengemeinde Kaarst.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Schuler am 18. April 1993 in der Kirchengemeinde Hersel.

Pastor im Hilfsdienst Ingo Seebach am 25. April 1993 in der Kirchengemeinde Sohren.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Karl-Joldrich Sönnichsen, Kirchengemeinde Hiesfeld, Kirchenkreis Dinslaken, am 21. März 1993.

Widerruf der Bestellung zum Predigthelfer:

Predigthelfer Werner Schindler, Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West, Kirchenkreis Duisburg-Süd, wegen Fortzugs in den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern. Die in der Ordination begründeten Rechte sind erloschen.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Edwin Jabs, bisher in Großenbaum-Rahm, zum Landespfarrer des Leiters der Ev. Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf. Gemeindeverzeichnis S. 34.

Pastor im Hilfsdienst Holger Mackensen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Niederseßmar, Kirchenkreis An der Agger. Gemeindeverzeichnis S. 103.

Pfarrer Heinz Hübner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wiehl, Kirchenkreis An der Agger (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 106.

Pastor im Hilfsdienst Volker Kunz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Birkenfeld, Kirchenkreis Birkenfeld (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 134.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Bienek zum Pfarrer der Auferstehungskirchengemeinde Bonn-Venusberg, Kirchenkreis Bonn (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 144.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Wehrenbrecht zum Pfarrer der Kirchengemeinde Braunfels, Kirchenkreis Braunfels (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 155.

Gemeindemissionarin Gisela Stasch zur Pfarrerin des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 173.

Pfarrer Dieter Sommer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 177.

Pfarrer Dr. Erhard Griese zum Pfarrer der Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 191.

Gemeindemissionar Pastor Rainer Kemberg zum Pfarrer der Zions-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 191.

Pastorin im Hilfsdienst Friederike Slupina-Beck zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, Kirchenkreis Elberfeld (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 237.

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Blöcker zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Katernberg, Kirchenkreis Essen-Nord (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 265.

Pastorin im Hilfsdienst Bärbel Wilmschen zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Essen-Kray, Kirchenkreis Essen-Nord (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 265.

Pastor im Hilfsdienst Bernd Mackscheidt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brüggen, Kirchenkreis Gladbach. Gemeindeverzeichnis S. 279.

Pfarrer Volker Wimmer zum Pfarrer des Gemeindeverbandes Koblenz, Kirchenkreis Koblenz (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 328.

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Krammes zum Pfarrer der Kirchengemeinde St. Goar, Kirchenkreis Koblenz (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 333.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Schrödter zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lintfort, Kirchenkreis Moers (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 428.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Gärtner zur Pfarrerin des Kirchenkreises Ottweiler (4. Pfarrstelle für JVA-Seelsorge und Erteilung Ev. Religionslehre an Berufsschulen). Gemeindeverzeichnis S. 471.

Pfarrer Karl Wolff zum Pfarrer des Kirchenkreises Ottweiler (7. kreiskirchliche Pfarrstelle für Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt). Gemeindeverzeichnis S. 471.

PfarrerIn Martina Sonnenberg zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 542.

Pfarrer Horst Sonnenberg zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 542.

Pastor im Hilfsdienst Michael Philipp zum Pfarrer der Kirchengemeinde Münchholzhausen, Kirchenkreis Wetzlar. Gemeindeverzeichnis S. 576.

Pastor im Hilfsdienst Christoph-C. Schwaegermann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Linz, Kirchenkreis Wied (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 585.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Hans-Georg Becker vom Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 543.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Helmut Britz vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Koblenz, Simmern-Trarbach und Trier, zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 323, 519, 543.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Manfred Burdinski in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Kaarst eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Ulrich Eichhorn vom Gesamtverband Duisburg zum Kirchenverwaltungsrat.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Klaus Gramberg vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 305.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Wolfgang Groh vom Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Simmern-Trarbach zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 519.

Verwaltungs-Angestellter Wilfried Jerosch vom Kirchenkreis Essen-Nord in ein Kirchenbeamtenverhältnis unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Inspektor. Gemeindeverzeichnis S. 259.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Ute Leidinger vom Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier zur Kirchenverwaltungs-Amtsärztin.

Kirchengemeinde-Amtfrau Martina Meinecke vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, zur Kirchengemeinde-Amtsärztin.

Landeskirchen-Oberamtsrat Kurt Oberlack zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Karl-Heinz Pfau vom Rechnungsprüfungsamt der Essener Kirchenkreise zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 251, 259, 269.

Kirchenverwaltungs-Amtmännin Beate Rauhut vom Gesamtverband Duisburg zur Kirchenverwaltungs-Amtsärztin.

Pastor im Hilfsdienst Detlef Schneider in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Neubrück, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Horst Schultheiss vom Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Landeskirchen-Amtsrat Uwe Seils zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Bernd Stauch zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Rosemarie Thiele vom Kirchenkreis Lennep zur Kirchenverwaltungs-Amtsärztin.

Landeskirchen-Oberamtsrat Helmut Wiczorek zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

Überführt:

Kirchengemeinde-Inspektor Günter Mettner vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach in den Dienst des Ev. Gemeindeamtes Neuss, Kirchenkreis Gladbach.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Harald Gusbeth, bisher in der Kirchengemeinde Eschweiler, Kirchenkreis Jülich, mit Wirkung zum 1. April 1993 wegen Übernahme in ein Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit als Militärpfarrer. Gemeindeverzeichnis S. 309.

PfarrerIn Dorothea Krüger-Sandmann, Kirchengemeinde Urbach, mit Wirkung vom 18. Mai 1993 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 588.

PfarrerIn Brigitte Pannen-Burow, Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1993. Gemeindeverzeichnis S. 237.

Pfarrer Bernd Wulfmeier, Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen (3. Pfarrstelle), für die Zeit vom 1. September 1993 bis 31. August 1999. Gemeindeverzeichnis S. 467.

Entlassen:

Pastorin Katrin Adams nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Der Vorbereitungsdienst des Vikars Olaf Backs endet gemäß § 14 a Absatz 1 des Pfarrerausbildungsgesetzes mit Ablauf des Monats April 1993.

Pastorin Heike Becks nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Pastorin Wiebke Dankowski nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Studienrätin i. K. Gudrun Feder vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth mit Ablauf des 21. August 1993 auf eigenen Antrag.

Pastorin Margot Hennig nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Gemeindemissionar Pastor Wolfgang Hollerbach von der Anstaltskirchengemeinde Düsselthal, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Manfred Kaspar von der Kirchengemeinde Monzingen-Seesbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Rainer Kemberg von der Zions-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor Detlef Schneider nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Hans-Joachim Schwunk vom Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, zum 1. Juli 1993 auf eigenen Antrag.

Der Vorbereitungsdienst des Vikars Joachim Wermeyer endet gemäß § 14 a Absatz 1 des Pfarrerausbildungsgesetzes mit Ablauf des Monats April 1993.

Pastorin Silke Wipperfürth nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Oswald Becker, Friedenskirchengemeinde Krefeld (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1993. Gemeindeverzeichnis S. 390.

Pfarrer Klaus Bertram, Kirchengemeinde Burscheid (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1993. Gemeindeverzeichnis S. 414.

Gemeindemissionar Pastor Wolfgang Kindling von der Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide, Kirchenkreis Gladbach, zum 1. Juli 1993.

Pfarrer Jürgen Koerver, Landespfarrer für den Kindergottesdienst in der Ev. Kirche im Rheinland, mit Wirkung vom 1. Juli 1993. Gemeindeverzeichnis S. 24.

Landeskirchen-Oberamtsrat Klaus Martiny vom Landeskirchenamt zum 1. Juli 1993.

Oberstudienrat i. K. Hans-Werner Petri vom Amos-Comeinius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg mit Ablauf des 31. Juli 1993 auf eigenen Antrag.

Pfarrer Helmut Schlüter, Landespfarrer für Zivildienstseelsorge, mit Ablauf des 31. Juli 1993. Gemeindeverzeichnis S. 24.

Pfarrer Friedrich Schrader, Vereinigte Ev. Kirchengemeinde Heidt (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1993. Gemeindeverzeichnis S. 128.

Pfarrer Günther Seidemann, Duisburg-Wanheimerort (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1993. Gemeindeverzeichnis S. 229.

Pfarrer Ernst-Wilhelm Wulfmeier, Kirchengemeinde Rheydt (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1993. Gemeindeverzeichnis S. 290.



Der Herr, mein Gott, macht meine Finsternis licht.

Psalm 18, 29

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Reinhard Bremicker am 7. April 1993, zuletzt Pfarrer in Dümpten, geboren am 5. Mai 1928 in Duisburg, ordiniert am 4. Januar 1959 in Duisburg-Beckerwerth.

Pfarrer und Kirchenrat i. R. Erich Werner Eisenbeiß am 10. April 1993 in Kleinbittersdorf, zuletzt Pfarrer in St. Johann, geboren am 25. März 1912 in Katzenbach, ordiniert am 29. Oktober 1939 in Altenwald/Saar.

Pfarrer i. R. Rudolf Pollmann am 27. März 1993 in Waldbröl, zuletzt Pfarrer in Wevelinghoven, geboren am 25. September 1905 in Radevormwald, ordiniert am 6. November 1932 in Köln-Lindenthal.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Biskirchen, Kirchenkreis Braunsfels, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1993 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 154.

In der Kirchengemeinde Moers, Kirchenkreis Moers, wird zum 1. Oktober 1993 eine weitere 6. Pfarrstelle errichtet. Gemeindeverzeichnis S. 429.

Pfarrstellenausschreibungen:

Am Klinikum der RWTH Aachen ist zum 1. Januar 1994 die Pfarrstelle für Klinikseelsorge (10. kreiskirchliche Pfarrstelle) wieder zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Das Haus hat 30 klinische Abteilungen – darunter viele Spezialkliniken – mit 1 560 Betten

sowie fünf paramedizinische Schulen. Ansprechpartner sind nicht nur die Patienten und deren Angehörige, Pflegende und Ärzte, sondern auch die Studierenden der Medizin im Hause. Die Aufgaben werden u. a. sein: Patientenbesuchsdienst in mehreren klinischen Abteilungen; Klinikgottesdienste, Krankenabendmahle und Abendmeditationen im Klinikfunk. Wir suchen einen fähigen und erfahrenen Klinikseelsorger, der in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Klinikseelsorgeteam (ein weiterer Pfarrer und zwei Pfarrerinnen) die Chancen und Aufgaben in diesem so wichtigen Arbeitsfeld entdeckt und wahrnimmt. Zur Unterstützung stehen die Damen und Herren der „Aachener Klinikhilfe“ (AKH), ein Zivildienstleistender und ein Sekretariat zur Verfügung. Bewerbungen sind zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Hans-Jürgen Bath, Michaelstraße 6-10, 5100 Aachen, Telefon (0241) 453-118.

Die Evangelische StudentInnengemeinde des Saarlandes sucht schnellstmöglich eine/n Studentenfarrer/in. Die ESG versteht sich als ökumenische Gemeinde, die auch über den Hochschulbereich hinaus Wege zu christlichem Handeln sucht. Sie verfügt über ein Gemeindezentrum mit Wohnheim (80 Plätze, davon 40 % für ausländische StudentInnen) und ist für die Studierenden (ca. 25000) der Universität, der Fachhochschulen, der Musikhochschule und der Hochschule für Bildende Künste in Saarbrücken da. Zu den Aufgabengebieten gehören u. a. Hochschulgottesdienste; theologische Reflexion zu Fragen der christlichen Verantwortung in Gesellschaft und Kirche; Anregung und Begleitung themenorientierter Gesprächskreise; Seelsorge an Einzelnen und Gruppen; Mitwirkung bei Gestaltung und Organisation des Wohnheimbereichs. Es handelt sich um eine landeskirchliche Pfarrstelle, die mindestens fünf Jahre kirchliche Berufserfahrung voraussetzt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 30. Die organisatorische Arbeit geschieht in einem Team mit einer pädagogischen Mitarbeiterin, drei Sekretärinnen und einem Zivildienstleistenden. Gute Kooperation mit Hochschulstellen und der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) ist gegeben. Ein geräumiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. Bewerbungen erbitten wir bis zum 2. Juli 1993 an das ESG-Büro, Waldhausweg 7, 6600 (66123) Saarbrücken, Telefon (0681) 9366110.

Die Kirchengemeinde Altenkirchen (ca. 5600 Gemeindeglieder) sucht ab sofort eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar für die 3. Pfarrstelle, die wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers neu zu besetzen ist. Die Gemeinde ist an bezirksübergreifende Arbeit (Schwerpunktaufgaben werden auf die Stelleninhaber verteilt) gewöhnt, was Teamfähigkeit und partnerschaftlichen Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern voraussetzt. Es gibt: eine zentrale Kirche; ein großes Gemeindezentrum; ein Jugendzentrum mit offener Arbeit; eine neuerbaute 4gruppige Kindertagesstätte, mit Hort und ganztägiger Betreuung; eine öffentliche Gemeindebücherei. Gottesdienste finden im Wechsel mit den beiden anderen Pfarrern statt. Ein kreiskirchliches Altenheim (90 Plätze) und ein Kreiskrankenhaus (200 Betten) sind mit zu betreiben. In den verschiedenen Arbeitsbereichen sind eine Vielzahl haupt-, ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig und tragen zu regen Gemeindeaktivitäten bei. Besonders hervorzuheben ist die lebendige kirchenmusikalische Arbeit, da die kreiskirchliche A-Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde angesiedelt ist. Alle Verwaltungsgeschäfte sind dem kreiskirchlichen Rentamt übertragen. Altenkirchen ist Kreisstadt und verfügt über entsprechende Behörden und Einrichtungen z. B. alle Schularten, ein großzügiges Sportzentrum und ist auch Sitz der Ev. Landjugendakademie/Landvolks-

hochschule. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 112. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Altenkirchen über den Superintendenten des Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 5230 Altenkirchen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Zeidler, Telefon (02681) 2487 und die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Frau M. Röhrig, Telefon (02681) 4439.

Die 3. von drei Pfarrstellen der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen Süd ist ab 1. Januar 1994 auf Vorschlag der Kirchenleitung und im Einvernehmen mit der Gemeinde durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar neu zu besetzen. Der Bekenntnisstand der Gemeinde ist uniert mit reformierter Prägung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 125. Der 3. Pfarrbezirk ist durch seine besondere topographische Lage auf den Südhöhen Barmens eigentlich eine kleine Gemeinde für sich, legt aber großen Wert auf die Zusammenarbeit mit den beiden anderen Bezirken, besonders in einem aufgeschlossenen, zur Mitarbeit bereiten Presbyterium. An drei Predigtstätten werden Gottesdienste im Wechsel mit den Inhabern der anderen beiden Pfarrstellen gehalten. Zum 3. Bezirk gehört ein zweigruppiger Kindergarten, dessen Mitarbeiterinnen von einer Pfarrerin/einem Pfarrer Unterstützung bei ihrer religionspädagogischen Arbeit erwarten. Reizvoll und wünschenswert ist es, ausgehend von den Möglichkeiten, die ein Kindergarten bietet, Gemeindeaufbau in bezug auf junge Familien zu betreiben. Die im Zentrum des 3. Bezirks liegende Gemeinschaftsgrundschule, an der regelmäßig Schulgottesdienste stattfinden, erweitert diese Möglichkeiten. Erwartet wird auch die Fortführung einer guten Konfirmandenarbeit, deren Ergänzung durch Praxisprojekte und eine Intensivierung der Elternarbeit. Wir suchen einen Menschen, der Freude an Theologie und Verkündigung hat und offen ist für die Horizonte unserer Gegenwart. Er/Sie sollte bereit und fähig sein zur Kooperation mit den beiden Pfarrern der anderen Gemeindebezirke und dem Presbyterium. Eine verkehrsmäßig günstig gelegene Dienstwohnung ist vorhanden. Weitere Auskünfte erteilt: Pfarrer A. Immer (Vorsitzender des Presbyteriums), Telefon (0202) 597899 oder J. Nordmeyer (Presbyter), Telefon (0202) 550235. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 320340, 4000 Düsseldorf 30.

In der Kirchengemeinde Cronenberg ist die 1. Pfarrstelle zu besetzen. Wir sind eine Stadtteilgemeinde mit ca. 7500 Mitgliedern in drei Bezirken. Für den Nordbezirk mit unterschiedlicher Struktur und mit eigenem Gemeindezentrum suchen wir eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Initiative für einen Bezirk, ohne die Zusammenarbeit in der Gesamtgemeinde aus dem Blick zu verlieren; mit Engagement und Selbstbewußtsein für neue Wege, mit der frohen Botschaft auch kirchlich ungebundene Menschen zu erreichen; mit Ideenreichtum und Kooperationsbereitschaft für eine lebendige Gemeinde mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bereits selbständig engagiert sind und sich auf die Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer freuen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 234/235. Wir freuen uns auf eine interessante Bewerbung mit den üblichen Unterlagen. Bitte senden Sie diese Bewerbung an das Presbyterium der Kirchengemeinde Cronenberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Platz der Republik 26, Postfach 131523, 5600 Wuppertal 1. Weitere Auskünfte erteilen gerne die Pfarrer Th. Hoppe, Telefon (0202) 472730 und U. Weidner, Telefon (0202) 473257.

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt in Wuppertal ist ab sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Der Gemeindebezirk liegt in einem dichtbesiedelten Wohnbereich. Die Kirchengemeinde gliedert sich in sechs Pfarrbezirke; in dem Gemeindehaus Hopfenstraße befindet sich eine von drei Gottesdienststätten für zwei Pfarrbezirke sowie ein Kinder- und Jugendzentrum (KOT) und das gemeindeeigene Seniorenzentrum. Im Pfarrbezirk liegt das Ref. Predigerseminar; der Direktor ist Inhaber einer weiteren Pfarrstelle der Gemeinde. Der Gottesdienst an dieser Gottesdienststätte wird nach der reformierten Tradition gehalten; es sind beide Katechismen in Gebrauch. Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung. Wir suchen Bewerberinnen und Bewerber, die gemeinsam mit dem Kollegen die Konfirmandenarbeit für die gesamte untere Elberfelder Südstadt (4 Gemeindebezirke) durchzuführen bereit sind; Freude am seelsorgerlichen Umgang mit älteren Menschen haben; den Gemeindeaufbau in Zusammenarbeit mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördern wollen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 240. Schriftliche Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Platz der Republik 26, 5600 Wuppertal 1 (Neue Postleitzahl 42107), erbeten. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Frau Irmela Fröhlich, Presbyterin, Telefon (02 02) 43 33 54 und Pfarrer Gerson Monhof, Telefon (02 02) 42 04 20.

Das Schulreferat des Stadtkirchenverbandes Essen hat zwei Stellen, von denen die eine zum 1. August 1993 zur Wiederbesetzung freigegeben worden ist und die andere – neu errichtete – sofort besetzt werden kann. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pädagogischen Erfahrungen und eine Pädagogin/einen Pädagogen mit Religionsfakultas bzw. mit der kirchlichen Vokation. Zu den Tätigkeiten gehören u. a.: Planung und Durchführung von religionspädagogischen Veranstaltungen; schulbegleitende Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern; Förderung der schulbezogenen Arbeit in den Kirchengemeinden; Schulgottesdienste. Notwendig sind: Bereitschaft zur Kontaktpflege zu den Schulen und zu den schulverwaltungs- und schulpolitischen Gremien der Stadt Essen. Wir wünschen uns Bewerberinnen/Bewerber, die zu einer Zusammenarbeit mit den übrigen Feldern des Ev. Stadtkirchenverbandes bereit sind. Für die Arbeit in dem Schulreferat stehen eine umfangreiche Bibliothek und eine Mediensammlung zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 246. Nähere Auskunft gibt der zuständige Superintendent für allgemeinbildende Schulen: Wolfgang Glade, II. Hagen 7, 4300 Essen 1, Telefon (02 01) 22 05 219. Bewerbungen bitten wir zu richten an: Ev. Stadtkirchenverband Essen, II. Hagen 7, Postfach 10 11 53, 4300 Essen 1.

Die 2. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, ist zum 1. Januar 1994 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 299. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 14. (neuerrichtete) Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen – Leiter des Diakonischen Werkes – ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die/der Bewerberin/Bewerber soll neben einer mehrjährigen Gemeindepraxis Erfahrung in der diakonischen Arbeit nachweisen. Es wird erwartet, daß sie/er in Gottesdiensten, Vorträgen und Semina-

ren, vor allem in der Zusammenarbeit mit den Diakonieausschüssen der Gemeinden des Kirchenkreises, im Kontakt mit den kommunalen Stellen die diakonische Dimension kirchlicher Arbeit weitergibt und nach außen vertritt. Die/der Bewerberin/Bewerber ist zuständig für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes. Gleichzeitig soll sie/er mit ihnen im ständigen Gespräch das diakonische Handeln im Kirchenkreis koordinieren und konzeptionell weiterführen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 411/413. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Ottweiler, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 474. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Ottweiler, Bliessstraße „Pavillon“, 6682 Ottweiler, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schmidthachenbach, Kirchenkreis St. Wendel, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Inhaberin/Der Inhaber ist verpflichtet, im gemeinsamen Schulreferat der Kirchenkreise Birkenfeld, An Nahe und Glan und St. Wendel mitzuarbeiten. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 503. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises St. Wendel, Dorfstraße 37, 6690 St. Wendel-Dörrenbach, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Urdenbach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) A- oder B-Kirchenmusiker(in) zur Besetzung ihrer B-Kirchenmusikerstelle. Wir sind eine Gemeinde im Düsseldorfer Süden mit ca. 4000 Gemeindegliedern in zwei Bezirken und zwei Predigtstätten. Ihr Aufgabengebiet liegt hauptsächlich im 1. Bezirk und umfaßt folgende Bereiche: Organistendienst bei Gottesdiensten, Amtshandlungen (auch Beerdigungen) und sonstigen Gemeindeveranstaltungen; Leitung der Kantorei, des Jugend- und des Kinderchores; Singen mit Gemeindegruppen (Frauenhilfe, Seniorenclub, Konfirmanden); Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen; Zusammenarbeit mit der Kirchenmusikerin des 2. Bezirkes (C-Stelle). Vorhandene Instrumente sind: Im 1. Bezirk eine W.-Peter-Orgel (II/24), im 2. Bezirk eine A.-Führer-Orgel (II/19), zwei Flügel, zwei Clavinovas, Orff-Instrumente, reichhaltige Chorliteratur. Eine Wohnung steht zur Verfügung. Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 17. Juli 1993 an die Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach, Rostocker Straße 22, 4000 Düsseldorf 13. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Nieland-Schuller, Telefon (02 11) 7 00 54 70, und die Kirchenmusikwartin, Frau von Weiß, Telefon (02 11) 7 18 41 84.

Die Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) hauptamtliche(n) Mitarbeiter(in) in der Kinder- und Jugendarbeit zur Besetzung einer offenen Stelle. Wir erwarten religions- bzw. ge-

meindepädagogische Qualifikation in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit (Diakon/in, Sozialpädagoge/in oder Gemeindepädagoge/in). Besonders **erhoffen wir** Ihren Einsatz in den Bereichen der Kindergruppenarbeit (6-12jährige), im Bereich der Ferien- und Wochenendfreizeiten für Kinder und bei verschiedenen Einzelaktivitäten (Kinderfeste, Kinderbibelwochen. . .). In diesem Zusammenhang möchten wir mit Ihnen über Ihre Mitarbeit im Kindergottesdienst und seine Verzahnung mit Bereichen der Kinderarbeit reden. Sie sollten auch Interesse und Freude an thematischen Gesprächen und Gruppenarbeit mit interessierten Jugendlichen ab 13 Jahren haben. In unserer Gemeinde bestehen zwei hauptamtliche Jugendmitarbeiter/-innen-Stellen; Ihr Dienst geschieht in Zusammenarbeit mit dem/der jeweiligen Inhaber/in in der anderen Jugendmitarbeiterstelle. Darüber hinaus wünschen wir uns, daß Sie mit den Kolleginnen und Kollegen in Bad Kreuznach und im Kirchenkreis das Gespräch und den Austausch suchen. Wir bieten Ihnen in der Johannes-Kirchengemeinde viel Raum, eigene Vorstellungen und Ideen in Ihre Arbeit mit einzubringen und zu verwirklichen. Sie werden in Ihrer Tätigkeit bei uns begleitet und unterstützt von einer regelmäßigen Dienstbesprechung und dem Gespräch mit dem gemeindlichen Jugendausschuß. Außerdem ist die Möglichkeit zur gegenseitigen Vertretung mit dem/der anderen Jugendmitarbeiter/in oder dem Jugendpfarrer immer gegeben. Ihrer Arbeit stehen zwei Gemeindezentren mit Jugendräumen zur Verfügung. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF, zuzüglich der im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Auskunft erteilen die Jugendmitarbeiterin Claudia Schulz, Mittlerer Flurweg 43, 6550 Bad Kreuznach, Telefon (06 71) 7 54 83 und 7 47 99, und der Jugendpfarrer Dittmar Schütt, Matthias-Grünwald-Straße 20, 6550 Bad Kreuznach, Telefon (06 71) 6 40 32. Ihre Bewerbung richten sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kurhausstraße 6, 6550 Bad Kreuznach.

Für die Kirchenkreise An der Ruhr, Oberhausen und Dinslaken ist zum 1. Januar 1994 die Stelle des/der Kreis-synodalrechners/in mit Dienstsitz in Mülheim an der Ruhr zu besetzen. Der Aufgabenbereich umfaßt neben der Leitung und Koordinierung der Dienstgeschäfte des Rechnungsprüfungsamtes die in § 3 SynodalrechnerG bezeichneten Aufgaben. Die Stelle soll nach Bes.Gr. A 14 BBesG ausgewiesen werden. Gesucht wird eine evangelische, einsatzfreudige, konfliktfähige und zielbewußte Persönlichkeit mit einem ausgeprägten Sinn für kirchliche Zusammenhänge. Bewerber/-innen sollten neben der Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst über umfassende Rechts- und Verwaltungskennntnisse sowie umfangreiche Erfahrungen auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem und kirchenrechtlichem Gebiet verfügen. Kenntnisse auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung sind erforderlich. Ihre Bewerbung mit vollständigen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 4, 4330 Mülheim an der Ruhr.

Literaturhinweise

Joachim Conrad und Ralf Krömer: **Das neue Altarkreuz in der evangelischen Kirche zu Walpershofen** (Ev. Kirchengemeinde Kölln). Eine Einführung in biblische Motive, Zahlen und Maße. Saarbrücken 1993. 10 S., Abb.

Maria Frauenknecht: **Barocke Bilderwelt in Hunsrücker Dorfkirchen**. Mainz: Ges. für Volkskunde in Rheinland-Pfalz e.V., 1992. III, 82 S., Abb.

Festschrift 400 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Leichlingen. Die Kirche im Dorf, Bd. 1: Gemeindegeschichte 1593–1756. Die Baugeschichte der evangelischen Kirche, die Begräbnisstätten und das Pastorat. Hrsg.: Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Leichlingen. Leichlingen 1993. 142 S., Abb.

Kirchenrechnungen der Weseler Stadtkirche St. Willibrordi. Bd. 1, Die Kirchenrechnungen der Jahre 1401 bis 1484. Quellenedition. Bearb. von Herbert Sowade mit Verz. von Martin-Wilhelm Roelen. Hrsg. im Auftr. des Willibrordi-Dombauvereins e.V. von Walter Stempel. Wesel: Selbstverl. des Willibrordi-Dombauvereins, 1993. X S., 687 Sp., Abb.

Oswald Bayer, **Leibliches Wort**, Reformation und Neuzeit im Konflikt. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1992. ISBN 3-16-145935-0. „Was der Glaube im Namen Jesu zu sagen und zu denken hat, läßt sich nicht in einem abgeschirmten Binnenraum bestimmen, sondern nur, indem man sich einläßt auf das, was den christlichen Glauben in Frage stellt . . .“ (VI). Ausgehend von dieser These nimmt O. Bayer den Wahrheitsanspruch reformatorischen Christentums auf und entfaltet und bewährt ihn in einer Reihe paradigmatischer Kontroversen mit Wahrheitsansprüchen neuzeitlichen Denkens. Es macht den besonderen Reiz dieses Buches aus, daß dabei die Prägung der Neuzeit durch das reformatorische Christentum in den Blick gerückt wird wie umgekehrt die Umformungskrise, in die dieses reformatorische Christentum durch die Neuzeit geraten ist, differenziert und konkret zur Sprache kommt. Wer Freude am kritischen Gespräch mit dem in unserer Lebenswelt allgegenwärtigen neuzeitlichen Denken hat, der kommt bei der Lektüre der in diesem Band versammelten Studien voll auf seine Kosten. Der Verfasser läßt den Leser reichlich an den ihm in jahrelanger theologischer und philosophischer Forschungsarbeit zugewachsenen Früchten der Erkenntnis teilhaben! Eine pure Repräsentation von Formeln reformatorischer Theologie liegt dem Verfasser dabei ebenso fern wie eine Unterwerfung unter das als „Schicksal“ verstandene und hingenommene moderne Wahrheitsbewußtsein, wie sie etwa E. Hirsch propagiert hatte und wie sie faktisch bis tief in die Kirche hinein geübt wird. Stattdessen will er sich „auf einen vielgestaltigen Konflikt“ einlassen, in dem Wahrheit und Irrtum vornehmlich um das Verständnis von Freiheit in Streit liegen. Diesem Streit gilt v. a. der dritte Teil des hier angezeigten Buches. Er kommt dort im Streitgespräch mit H. Marcuse, R. Descartes und L. Feuerbach konkret zum Zuge – und zwar so, daß die Lesenden sich alsbald mit ihren eigenen Erfahrungen in diesen Streit verwickelt finden. Diesen Streit führt Bayer unter dem Vorzeichen dessen, was Luther das „leibliche Wort“ genannt hat und womit der Reformator dem Geist der Neuzeit vorweg kritisch begegnet ist. Dieses „leibliche Wort“, das der 5. Artikel des Augsburger Bekenntnisses pointiert allem Spiritualismus entgegenstellt, erweist sich auch dem spiritualisierenden Grund-Zug der Neuzeit gegenüber als „sperrig“. Es widersteht dem Drang neuzeitlicher Subjektivität, alles ihr Begegnende auf sich selbst zurückzubeziehen. Das mag Hegel zufolge so geschehen, daß der betrachtende Geist durch die Entäußerung ans Andere und Fremde wohl bereichert wird, in allem Begegnenden aber nur sich selbst und seinen eigenen Möglichkeiten begegnet. Das kann aber – folgt man Schleiermacher – auch so sich ereignen, daß sich der Mensch bereichert, indem er durch seine Selbstmitteilung an die Anderen sich erweiternd selbst genießt. So oder so kommt es auf diesem Wege nicht mehr zu einem wirkli-

chen Lernen durch Leiden am widerständig Anderen, sondern die Selbstbezogenheit überholt alle Selbstvergessenheit und läßt den neuzeitlichen Menschen am Ende bei sich selbst ankommen und mit sich selbst allein. Kritische Rückfragen an bestimmte Spielarten von der Psychoanalyse inspirierten Denkens, wie sie heute en vogue sind, legen sich nahe. Es darf erwartet werden, daß der Verfasser sich bei anderer Gelegenheit entfaltet. Das „leibliche Wort“ widersteht aber auch der neuzeitlichen Tätermentalität, das Begegnende als Möglichkeit zu nehmen, die er selbst zu verwirklichen hätte. So deckt es denn auch jene Verallgemeinerung des Evangeliums in der Neuzeit auf, die den Menschen unter den Zwang stellt, „es, da es ihm von Haus aus eigen ist, selbst einzulösen und zu verwirklichen.“ Und schließlich stört das „leibliche Wort“, in dem Gottes Leiblichkeit sich Geltung verschafft, jenes abstrahierende Denken, das „den Leib zum Körper veräußerlicht und die Seele zur denkenden bzw. freien Subjektivität verinnerlicht, die alles Begegnende nur im selbstproduzierten Bild wahrnimmt“. Das Buch hält – wie ein reich gedeckter Tisch – in seinen fünf Teilen (Die Mitte der reformatorischen Theologie. Reformatorische Theologie in der Neuzeit. Umstrittene Freiheit. Weltlichkeit. Gegenwart) eine Fülle von Entdeckungen und Einsichten bereit, die hier nur angedeutet werden konnten. Da sich jedes Kapitel auch für sich lesen läßt, kommt der Band all denen entgegen, die nur schwer Zeit und Muße für eine zusammenhängende Lektüre finden. Es lädt ein zu einer „besinnlichen Lektüre“ („sedula lectio“ nannten das die Alten), die das Gelesene meditiert im Sinne von Luthers Verständnis der Meditation als eines „Wiederkäuens des Herzens“ – das will sagen: eine Lektüre, die das Gelesene ins Gespräch mit den eigenen Erfahrungen zieht. Wer so liest und lesend mit den Texten dieses Buches umgeht, auf den wartet reicher Gewinn! Manche Textpassagen – etwa im 5. Teil – sind geradezu „andächtige“ Texte im besten Sinne des Wortes. Bei der Lektüre kommt einem Bonhoeffers Satz in den Sinn: „Einfachheit ist eine geistige Leistung, eine der größten.“ Solche Einfachheit ist auf dem theologischen Büchermarkt keineswegs die Regel. O. Bayer aber läßt uns auch in diesem Buch aus seiner Feder an ihr teilhaben. Es bleibt zu wünschen, daß viele hier zugreifen!

Tahai Bonar Simatupang: **Gelebte Theologie in Indonesien** (Theologie der Ökumene, Bd. 24); 172 S.; Göttingen 1992. ISBN 3-525-56328-0. Für den Stabschef der indonesischen Streitkräfte war „eine konstruktive Rolle des Militärs lediglich als Ordnungsfaktor und eventuell als Stimulant beim Aufbau der Nation denkbar, nicht jedoch als Machtfaktor, auf den sich die Regierung stützt . . .“ (S. 17). Da der Staatspräsident anders dachte, wurde T. B. Simatupang mit 39 Jahren, 1959, pensioniert: also widmete er sein Denken, seine Tatkraft und seine Erfahrung den Kirchen, die sich 1950 im Rat der Kirchen in Indonesien zusammengeschlossen hatten. So sehr er seiner Heimatkirche der Batak (HKBP) verbunden blieb, so wenig konnte er den Auftrag der Kirche nur in regionaler oder konfessioneller Begrenzung verstehen. So wie die Suche nach nationaler Einheit sein politisches Denken bestimmte, so konnte er den Beitrag der Kirche zum Aufbau eines entsprechenden Gemeinwesens nicht bedenken ohne die Suche nach kirchlicher Einheit zu betreiben – in beiden Fällen bezeichnenderweise ganz immun gegenüber der Versuchung, auf eine zentralistische Einheit hinzuwirken. Es ergab sich von selbst, daß Simatupang im ökumenischen Rat der Kirchen vor allem zum Aufgabenbereich „Kirche und Gesellschaft“ beitrug, von der Vollversammlung in New Delhi (1961) an, ab 1968 als Mitglied des Exekutivausschusses, von 1975 bis 1983 als einer der Präsidenten. Die Situation einer christlichen Minderheit, noch dazu nicht nur konfessionell, sondern ebenso ethnisch getrennt (und dauernd in Gefahr weiterer Spaltung) blieb ihm da-

bei immer vor Augen, schärfte ihm aber umso mehr die Sinne für den Auftrag der Christen am gegebenen Ort und in der gegebenen Situation (Karl Barth und Reinhold Niebuhr nennt er als seine wichtigsten Lehrmeister). „Theologische Beiträge eines Nichttheologen zur gesellschaftlichen Verantwortung der Christen“ nennen die Herausgeber den Band im Untertitel (Schumann als Theologe, Fischer als entwicklungspolitischer Berater durch viele Jahre der Gemeinschaft indonesischer Kirchen und ihren Mitgliedern verbunden): ganz sicher tragen sie dazu bei, „Indonesien – seine Gesellschaft und die Kirche, die in ihrer Mitte lebt und ihren Glauben bezeugt – besser zu verstehen“. So schreibt Soritua Nababan, Freund und Mitarbeiter Simatupangs, in seinem Geleitwort, ein Jahr bevor er (im Dezember 1992) von politisch Mächtigen, die von den Christen und Kirchen des Landes einen ganz anderen Beitrag (nämlich lediglich applaudierenden) erwarten als den von Simatupang formulierten, gegen Recht und Verfassung aus seinem kirchlichen Amt als Ephorus der HKBP gedrängt wird. Einheit der Nation – Einheit der Kirchen: uns Deutschen sind die Aufgaben keineswegs fremd. Aber welcher „Laie“, welcher Nichttheologe formuliert die an unserem Ort fälligen theologischen Beiträge?

Kurt Wolff: „. . . **aber ich bitte dich** – Mit Gott reden“, 159 Seiten, 26,80 DM, Neukirchener Verlag 1993, ISBN 3-7887-1439-5. Dieses Buch ist sehr bewußt in der Zeit des Beratungsprozesses über den Entwurf der Erneuten Agenda herausgegeben worden. In 6 Kapiteln, die dem gottesdienstlichen Ablauf entsprechen, werden Gebetstexte angeboten. „Die Schreibübungen dieses Buches, die gleichzeitig Sprechübungen sind, entstanden zu Themen verschiedener Sonntage und Kirchenjahreszeiten in meiner persönlichen Predigtwerkstatt, geprüft an den Forderungen des Predigttextes, beeinflusst von politischen Ereignissen und von der eigenen Betroffenheit. Die Texte können wieder ergänzt oder erweitert werden durch Ereignisse anderer Tage und hilflose Erfahrungen von Lesern und Leserinnen, von Hörerinnen und Hörern. Die Texte dieser Sprechübungen sind vergleichbar einem textilen Gewebe, etwa einem Leinengewebe, in dem sich Kette und Schuß kreuzen. Die Kette, die alles zusammenhält, ist der Bibeltext. Er ist die Sprachgrundlage. Mit dem Wort der Bibel führt die Alltagssprache des Beters sozusagen ein Gespräch. Seine eigenen Worte und Wörter, seine Probleme mit Gott und der Welt verweben sich mit den Worten der Bibel, so wie sich die horizontalen Schußfäden mit den vertikalen Kettfäden verbinden – oder anders ausgedrückt: indem ich von Gott sprechen lerne, lerne ich, mit Gott zu sprechen.“ Dieses Zitat aus dem Vorwort des Buches möchte einladen zum Umgang mit dieser wirklich zu empfehlenden Gebetshilfe im Gottesdienst und beim täglichen Beten.

Wolf Dieter Zimmermann: **Kurt Scharf**. 220 S., Göttingen 1992. ISBN 3-525-55432-4. „Ein Leben zwischen Vision und Wirklichkeit“ nennt der Freund und Zeitgenosse seine Darstellung im Untertitel, formal einen „Kompromiß zwischen Dokumentation und biographischem Bericht“ (S. 9): „Es sollte eine Selbstbiographie werden. Das blieb unvollendet. Nun mußte alles neu gestaltet werden, Scharf mußte in den Ablauf der Zeitgeschichte eingepaßt und als Akteur in ihr erkennbar gemacht werden.“ Es ist verständlich, daß den größten Teil der Darstellung die deutsch-deutschen Auseinandersetzungen und die in Berlin ausgetragenen Streitfragen einnehmen: „In dieses Niemandland zwischen Habenden und Zufriedenen einerseits, Suchenden und Protestierenden andererseits ist Scharf bewußt gegangen, um Frieden zu stiften. . . An seinem Beispiel haben sich letzten Endes die Fronten verhärtet; es ist ihm – und der Kirche – nicht gelungen, seinen Weg der Versöh-

nung allgemein verstehbar zu machen“ (S. 177). Während des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Berlin 1989, in einem Gespräch über Glaubwürdigkeit der Zeugen Jesu, faßte Scharf seine persönliche Konsequenz (und Selbstzweifel) aus den Vermittlungsbemühungen um Ulrike Meinhof und andere Terroristen (hier S. 169 ff.) so zusammen: „Glaubwürdigkeit ist gerade da zu finden, wo sie Widerspruch weckt“. Was Zimmermann über die innerkirchlichen Auseinandersetzungen der sechziger Jahre, in Berlin vor allem mit der „Evangelischen Sammlung“ schreibt, gilt wohl nicht nur für diesen Zeitabschnitt: „Scharf selbst war theologisch konservativ, aber gesellschaftlich fortschrittlich. . . ; diese Kombination ist typisch für den ‚orthodoxen Revolutionär‘, der das politisch Neue mit dem historisch Unaufgebbaren vereinigen will. Die Gesellschaft hat ihm gerade das verübelt . . . Scharf jedoch wollte die Zukunft gewinnen – auch in der Kirche“ – (S. 110). So wird seine unendliche Mühe um die neue Generation in Theologie und Kirche verständlich (S. 152 ff.), seine Weigerung, nur am überlieferten Verständnis von Ämtern und Ordination Orientierung zu suchen (und von Anderen zu fordern), seine Absage an administrative Gewalt in jeder Form. Ein Abschnitt deutscher (nicht nur berliner) Kirchengeschichte wird beschrieben; an Sachfragen werden die Profile der verschiedenen handelnden Personen deutlich. Im Konflikt bleibt Scharf beharrlich auf der

Suche nach Versöhnung. Der Verleger hat den Verfasser unermüdlich gedrängt. Daraus ist ihm kein Vorwurf zu machen. Der Verfasser hat sich schließlich, wo Archive und Akten nicht zugänglich waren, vor allem an seine eigenen Quellen gehalten, auch in Auseinandersetzung mit den Erinnerungen von ihm befragter Zeitzeugen: „Es hat mich immer wieder erstaunt, wie stark im Gespräch Emotionen die Erinnerung an die Realität überlagerten“ (S. 8). Wie weit das ihn selber ebenso betrifft, kann z. Zt. wohl noch nicht entschieden werden. Kurt Scharf schrieb 1987 im Nachwort zu „Widerstehen und Versöhnen“ – als Ergänzung zu der Arbeit von Zimmermann nach wie vor unentbehrlich –: „Schwäche und Käuflichkeit der Erinnerung haben mein Mißtrauen gegen Autobiographien . . . nur bestätigt.“

Berichtigung zum KABI. 1/93

Im KABI. 1/93 auf S. 29 muß die Überschrift des § 1 der Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Köln-Mitte statt „Gesamtverordnung der Kreissynode“ richtig heißen: „**Gesamtverantwortung der Kreissynode**“.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
